

Stempel d. Arztes

Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen
Betreuungssachen
Rathausplatz 11
82467 Garmisch-Partenkirchen

Ärztliches Zeugnis

zur Vorlage beim Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen - Betreuungsgericht -

Aktenzeichen: C XVII 24/13

Name: Quotschalla, Marco, geboren 04.03.1995

wohnhaft: Längenfeldleite 2, 82418 Murnau a. Staffelsee

befindet sich in meiner ärztlichen Behandlung.

Die letzte Untersuchung fand am _____ statt.

Zweck des Zeugnisses:

Erforderlichkeit

- der Anordnung einer rechtlichen Betreuung
- der Verlängerung der rechtlichen Betreuung
- einer freiheitsentziehenden Maßnahme (Bettgitter u.a.)
- einer freiheitsentziehenden Unterbringung (geschlossen / beschützend, s.u.)

Der Betroffene leidet an einer

- Krankheit
- Behinderung

Diagnose: (bitte nicht nur fachspezifische Abkürzungen verwenden)

Derzeit sind folgende Aufgabenbereiche

Gesundheitsfürsorge, Vermögenssorge, Vertretung in Arbeitsangelegenheiten, Wohnungsangelegenheiten, Entgegennahme, Öffnen und Anhalten der Post und Entscheidung über Fernmeldeverkehr, Aufenthaltsbestimmung, Abschluss, Änderung und Kontrolle der Einhaltung eines Heim-Pflegevertrages, Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern

angeordnet.

- Der Umfang der Betreuungsbedürftigkeit hat sich weder verringert noch erweitert. Eine Anpassung der angeordneten Aufgabenbereiche – ggf. und des Einwilligungsvorbehalts – erscheint nicht erforderlich.
- Eine Änderung des bisherigen Aufgabenkreises ist geboten.

Ein Unterstützungsbedarf ist künftig in folgenden Bereichen gegeben:

- Regelung und Klärung finanzieller Angelegenheiten
- Regelung und Klärung gesundheitlicher Fragen
- Entscheidung über regelmäßigen Aufenthaltsort
- Regelung und Klärung von Wohnungsangelegenheiten
- Entscheidung über den Abschluss eines Pflegevertrages
- Durchsicht und Abarbeitung Post, Anrufe und Mails
- Entscheidung über Bettgitter oder andere Sicherheitsvorrichtungen
- Entscheidung über eine geschlossene Unterbringung
- Entscheidung über den persönlichen Umgang
- _____
- Ein Einwilligungsvorbehalt ist erforderlich für den/die Aufgabenbereiche:

Begründung:

Wird sich am Umfang der Betreuungsbedürftigkeit in den kommenden sieben Jahren voraussichtlich etwas ändern?

- Nein
- Ja; die Betreuung sollte innerhalb einer Frist von _____ Jahren überprüft werden.

Es sind aus medizinischer Sicht für den Betroffenen freiheitsentziehende Maßnahmen erforderlich. Aufgrund der diagnostizierten Krankheit oder Beeinträchtigung besteht für ihn die Gefahr, sich selbst zu töten oder erheblichen gesundheit-

lichen Schaden zuzufügen, dadurch, dass er

Die Abwehr dieser Gefahr durch andere Maßnahmen, insbesondere

- Aufklärung und Beratung
- Protektorhosen
- feste Schuhe
- Antirutschsocken
- Training für Muskelaufbau und Balance
- Legen einer Matratze vor das Bett
- Spezialbett/Matratze auf dem Boden
- Hilfsmittel wie Rollator, Gehwagen, Vierpunktstock

ist nicht möglich, weil:

Zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden ist es daher erforderlich, dass

- tagsüber während der Nacht
- während der Bettruhezeiten
- stundenweise bei Unruhe

eingesetzt werden:

- Bettgitter
- Fixierung am Bett
 - 5-Punkt
 - 7-Punkt
 - Bauchgurt
 - Handmanschetten

- Fixierung am Stuhl/Rollstuhl
 - Bauchgurt
 - Therapietisch
 - Sitzhose

- zeitweiser Einschluss
 - im Zimmer (nächtlich)
 - im Zimmer (tagsüber)
 - im Stockwerk
 - im Haus

folgende sedierende Medikamente:

sonstige freiheitsentziehende Maßnahmen:

Der Betroffene ist noch zu einer willensgesteuerten Fortbewegung in der Lage.

Der Betroffene soll lediglich vor dem Herausfallen, Herausrutschen oder den Folgen unwillkürlicher und unkontrollierter Bewegungen im Schlaf bzw. im Rahmen krankheitsbedingter Unruhezustände geschützt werden.

Der Betroffene kann in diese Maßnahme(n) nicht einwilligen,

weil eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist.

weil er die Notwendigkeit krankheitsbedingt nicht/nicht immer einsieht.

Wird sich an der Notwendigkeit der freiheitsentziehenden Maßnahme(n) in den kommenden zwei Jahren voraussichtlich etwas ändern?

Nein

Ja; die Notwendigkeit der Maßnahme sollte spätestens in ____ Monaten überprüft werden.

Ich rege an, den Betroffenen

geschlossen in einem geeigneten Krankenhaus / einer geeigneten Klinik unterzubringen.

beschützend in einer Pflegeeinrichtung unterzubringen.

Der Betroffene bedarf dringend ärztlicher Behandlung, die wegen der fehlenden Krankheitseinsicht ohne freiheitsentziehende Unterbringung nicht erfolgen kann. Ohne ärztliche Behandlung besteht eine erhebliche Gefährdung des Betroffenen.

Es besteht die Gefahr, dass der Betroffene sich tötet oder erheblichen Schaden zufügt.

Dies ergibt sich aus folgenden Feststellungen:

_____, den _____

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

(bitte deutlich lesbar oder Namenstempel)

Das Formblatt enthält nur Mindestangaben. Für weitere Angaben sollte ein Beiblatt verwendet werden.

Vergütungshinweis:

Das ärztliche Zeugnis wird im Auftrag des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen erstellt. Die Vergütung des ausstellenden Arztes richtet sich nach den Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG). In der Regel entsteht hier ein Vergütungsanspruch nach der Anlage 2 zu § 10 Abs. 1 JVEG. Der Anspruch erlischt gemäß § 2 Abs. 1 JVEG, wenn dieser nicht binnen 3 Monaten bei dem vorgenannten Gericht geltend gemacht wird. Die Frist beginnt mit dem Eingang des ärztlichen Zeugnisses beim Gericht.

Auszug aus Anlage 2:

Nr. 200	Ausstellung eines Befundscheins oder Erteilung einer schriftlichen Auskunft ohne nähere gutachterliche Äußerung	25,00 €
Nr. 202	Zeugnis über einen ärztlichen Befund mit von der heranziehenden Stelle geforderter kurzer gutachterlicher Äußerung oder Formbogengutachten, wenn sich die Fragen auf Vorgeschichte, Angaben und Befund beschränken und nur ein kurzes Gutachten erfordern	45,00 €